

Unwirksame Vertragsklauseln im Behandlungsvertrag gefährden den Honoraranspruch

In einer Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 26.02.2014 (Az.: 9 O 343/13) musste sich das Gericht unter anderem mit folgender Klausel befassen:

„Wir stellen keine zusätzlichen Atteste, Bescheinigungen oder Anfragen von Krankenkassen aus.“

Der Fall

Eine Patientin ließ sich an 5 Terminen von einem Arzt, der bei einer Gesellschaft beschäftigt war, behandeln. Sie hatte zuvor einen Behandlungsvertrag unterschrieben, der verschiedene Klauseln enthielt. Insgesamt stellte die Gesellschaft für die Behandlungen der Patientin über 5.000,00 € in Rechnung.

Die Gesellschaft hatte ihre Vergütungsansprüche auf der Grundlage einer Einverständniserklärung der Patientin an eine Verrechnungsstelle abgetreten. Da die Krankenversicherung der Patientin die Erstattung der Leistungen abgelehnt hatte, verlangte die Patientin die Überlassung aller Befund- und Verlaufsberichte und eine Beschreibung der therapeutischen Ansätze, Therapieverläufe und Prognosen zwecks Vorlage bei dem Krankenversicherer.

Die Verrechnungsstelle lehnte dies mit der Begründung, dass ihr entsprechende Unterlagen nicht vorliegen würden, ab und verklagte die Patientin auf Zahlung des Honorars.

Mit der Klageschrift behauptet die Verrechnungsstelle, dass die erbrachten Leistungen medizinisch notwendig gewesen seien. Die Herausgabe von Befund- und Verlaufsberichten sowie eine Beschreibung der therapeutischen Ansätze seien vertraglich zwischen den Parteien des Behandlungsvertrages abbedungen gewesen.

Entscheidung des Landgerichts Bonn

Das Gericht kommt zu der Auffassung, dass die Klage unbegründet sei, da die geltend gemachten Vergütungsansprüche bereits nicht plausibel (schlüssig) dargelegt worden seien. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 GOÄ kann nur für solche Leistungen eine Vergütung verlangt werden, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige Versorgung erforderlich waren. Der Behauptung, dass diese Voraussetzungen gegeben seien, ist die Patientin entgegengetreten. Sie äußerte die Vermutung, dass es sich bei den Behandlungen um Scharlatanerien handele.

Substantiiertes Vorbringen notwendig

Bei dieser Konstellation kommt das Landgericht zu der Auffassung, dass die Notwendigkeit der erbrachten Leistungen substantiiert vorgebracht werden müssten. Soweit sich dies nicht aus den Rechnungen selbst ergeben würde, wäre insoweit zusätzlicher Vortrag erforderlich. Diese Verpflichtung würde nicht dadurch entfallen, dass der Verrechnungsstelle die notwendigen Unterlagen nicht vorliegen würden, da sie sich diese bei dem Arzt beschaffen könne. Des Weiteren spreche die Gestaltung des Behandlungsvertrages dafür, dass der Arzt genau wusste, dass die von ihm erbrachten Leistungen nach den Regeln der ärztlichen Kunst nicht notwendig waren, sondern bestenfalls über das Maß einer medizinisch notwendigen Versorgung hinausgingen. In diesem Zusammenhang führt das Landgericht aus, dass die Vertragsklauseln des Behandlungsvertrages darauf angelegt zu sein scheinen, eine Hinterfragung des „therapeutischen Ansatzes“ zu erschweren und diese Klauseln einer Überprüfung nicht standhalten dürften. Dies gelte insbesondere, soweit durch die Klauseln grundlegende Patientenrechte wie Informationspflichten, Aushändigung von Patientenunterlagen

pp. (vergleiche § 630 c ff. BGB) eingeschränkt oder abbedungen werden.

Das Gericht versagte der Klage deshalb mangels Darlegung der medizinischen Notwendigkeit der Behandlung sowie der Voraussetzungen für die Vergütungspflicht einer Übermaßbehandlung den Erfolg. Nur der Vollständigkeit halber wies das Gericht darauf hin, dass im Übrigen die erhöhten (3,5-fachen) Gebührensätze nicht nach § 5 Abs. 2 GOÄ begründet und eine abweichende Vereinbarung im Behandlungsvertrag jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 2 GOÄ nicht genügen würde.

Sowohl die Vereinbarung zur Höhe von Gebührensätzen als auch die Beschränkung von Patientenrechten in Behandlungsverträgen bedarf sorgfältiger Überlegung und Prüfung. Grundlegende Patientenrechte, wie sie seit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes gesetzlich verankert sind, können durch Klauseln in Behandlungsverträgen nicht eingeschränkt oder abbedungen werden.

*Harald Wostry, Essen
Rechtsanwalt
wostry@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.